

Gemeinde Lengnau BE

Nutzungsbeschränkungskatalog Grabenbach - Quelle

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *1395* genehmigt.

Solothurn, den *8. März* 1977

Der Staatsschreiber:



Siehe auch Schutzzonenplan

Amt für Wasserwirtschaft des
Kantons Solothurn

Gewässerschutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung Lengnau

Massnahmenkatalog

Art der Nutzung

- + erlaubt
- verboten
- B bewilligungspflichtig (WEA)
- 1-8 siehe Anmerkungen

Grabenbachquelle

Forstwirtschaft

- Holzlagerplätze mit Anwendung von Forstchemikalien
- Verwendung von Forstchemikalien
- Zubereitung von Lagerung von Spritzbrühen
- Herbizide längs der Strassen

Leitungen

- Abwasserleitungen
- Oelpipelines
- Telephon, Stromkabel

Strassen

- Strassenwasserversickerung
- Belagserneuerungen mit nicht phenolfreiem Material
- Tankwagenverkehr

	Zone I	Zone II	Zone III	Anm.
- Holzlagerplätze mit Anwendung von Forstchemikalien	-	-	+	1
- Verwendung von Forstchemikalien	-	+	+	2
- Zubereitung von Lagerung von Spritzbrühen	-	+	+	3
- Herbizide längs der Strassen	-	-	+	1
- Abwasserleitungen	-	+	+	4
- Oelpipelines	-	-	-	
- Telephon, Stromkabel	-	+B	+B	5
- Strassenwasserversickerung	-	-	+	
- Belagserneuerungen mit nicht phenolfreiem Material	-	-	+	
- Tankwagenverkehr	+	+	+	6

Deponien

- inertes Material (Aushub)	-	+	+	7
- weitgehend inertes Material (Steine, Ziegel, Bauschutt ohne Holz, Gips, Pneus)	-	-	+B	8
- aktives Material (Kehricht, Klär- schlamm, Industrieabfälle, Teer, Bauschutt mit Holz, Gips)	-	-	-	
<u>Kiesgruben, Steinbrüche</u>	-	-	+B	8

=====

Anmerkungen

1. Vorbehalten bleiben Einschränkungen in der Verwendung oder Verbote einzelner Produkte innerhalb der Zonen.
2. In der Zone II sind nur speziell geprüfte Mittel in möglichst kleinen Mengen erlaubt.
3. Bei der Zubereitung von Brühen ist dafür zu sorgen, dass keine konzentrierten Versickerungen auftreten können.
4. Die Leitungen sind dicht zu erstellen und müssen auf Dichtigkeit prüfbar sein, vgl. SIA-Norm 190, Protokoll Nr. 1395, vom 8.3.1977 des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Punkt 3c.
5. Die Schutzmassnahmen während der Bauphase sind von Fall zu Fall vom WEA festzulegen.
6. Die Strasse wird im Bereich der Schutzzone mit dem Hinweissignal "Grundwasser" signalisiert.
Für Tanklastwagen mit gefährlichen Flüssigkeiten ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h vorzusehen.
7. Die bestehenden Einsickerbedingungen im Grabenbachtal dürfen im Bereich der Fassungen nicht verändert werden.
8. Die Betriebsbedingungen sind von Fall zu Fall vom WEA festzulegen.